



# **BeSo – Begegnung und Solidarität**

## **S a t z u n g**

### **Beschluss der Gründungsversammlung am 8.8.2003 Geltende Fassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8.7.2017**

#### **Vorstand:**

**Vorsitz: Dr. Eugen Baldas**

**Stellvertretender Vorsitz: Katharina Friedmann**

**Kassenwart: Friederike Schubnell**

**Schriftführerin: Sandra Schätzle**

**Beisitzer: Jörg Beckert, Eva Wangler**

#### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen "BeSo – Begegnung und Solidarität".

(2) Er führt nach der Eintragung ins Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke, sowie die Förderung der Entwicklungshilfe, dabei insbesondere die Durchführung von internationalen Begegnungen, von internationalen Freiwilligendiensten vornehmlich im sozialen Bereich, von Projekten solidarischen Handelns, besonders im lokalen Umfeld von Begegnungen und Freiwilligendiensten; ferner greift der Verein die Engagementbereitschaft von Rückkehrern aus Freiwilligendiensten auf und erschließt für Interessenten Engagementfelder.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Freiwilligendiensten von Deutschen im Ausland, besonders in Lateinamerika, und von Ausländern in Deutschland, durch internationale Begegnungen und Austausch sowie durch Förderung von Projekten solidarischen Handelns.

---

**BeSo – Begegnung und Solidarität e.V.** - Verein zur Förderung von internationalen Begegnungen, Freiwilligendiensten, von Projekten solidarischen Handelns und zur Ermöglichung von Engagement für Rückkehrer aus Freiwilligendiensten

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Der Verein strebt die Mitgliedschaft von Personen unterschiedlicher Staatsbürgerschaft an.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein.
- (3) Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann die Mitgliederversammlung die Aufnahme mit einfacher Mehrheit beschließen; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft gilt jeweils für das laufende Kalenderjahr und verlängert sich automatisch.

### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

### **§ 5 Vereinstätigkeit**

Der Verein erfüllt seine Aufgabe indem er

- Kontakt und Know-how zur Durchführung von internationalen Begegnungen und Freiwilligendiensten zur Verfügung stellt;
- Spenden, Fördermittel und Zuwendungen zur Realisierung von Freiwilligendiensten, Begegnungen und Hilfeprojekten, die mildtätig sind oder Aufgaben der Entwicklungshilfe umfassen, erschließt;
- Zuschüsse zur Durchführung von internationalen Freiwilligendiensten an deutsche und ausländische Freiwillige vergibt;
- Mittel für die Durchführung von Beratung und Begleitung von internationalen Freiwilligendiensten bereitstellt;
- Rückkehrern aus Freiwilligendiensten Engagementfelder anbietet;
- Rechtsträgerschaften für Freiwilligendienste / Anderer Dienst im Ausland, für internationale Begegnungen und für Projekte von Rückkehrern übernimmt;
- Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Projektreisen, Personalausgaben (u.a. Honorare für Abwicklung von Antragsstellung und -bearbeitung für Projekte) finanziert;
- Sachkosten für Realisierung der Zwecke des Vereins übernimmt;
- eine Plattform für internationale Freiwilligendienste bildet, sowie
- Kontakte zu Partnern im Ausland pflegt und fördert.

### **§ 6 Verwendung der Vereinsmittel**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; über Zuweisung von Fördermitteln an Zuwendungsberechtigte entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, diese Aufgabe an einen Vergabeausschuss zu delegieren; dem Vergabeausschuss müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder angehören.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Darüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei finanzielle Zuwendungen.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag kann auch durch das Einbringen von Zeit oder Kontakten, durch die Zwecke des Vereins realisiert werden, erbracht werden. Über die Anerkennung dieser Leistungen als Mitgliedsbeitrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig und muss vom Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss durch den Vorstand kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung rückgängig gemacht werden.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer. Das Amt des / der stellvertretenden Vorsitzenden kann auch vom Kassenwart oder Schriftführer ausgeführt werden. Ferner können bis zu drei weitere Personen in den Vorstand als Beisitzer gewählt werden.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein, dürfen aber keine Arbeitnehmer des Vereins sein.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
- (6) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Ein vorzeitiges Ausscheiden oder eine Abwahl durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Eine Nach- oder Wiederwahl ist möglich; die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtsperiode des im Amt befindlichen Vorstands.
- (7) Der Vorstand trifft die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; wird ein Beschluss via Email mit Fristsetzung herbeigeführt, dann werden die in der Frist nicht rückgemeldeten Voten als Enthaltung gewertet; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht**

- (1) Für Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Vereins im Einzelfall mit mehr als 1.000,- Euro belasten, bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Rechtsgeschäfte des Vorstandes sind insoweit beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), als dass zum Erwerb oder Verkauf von Grundstücken und Gebäuden oder grundstücksähnlichen Rechten sowie zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 10.000,- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.
- (3) Die Beschränkungen der Vertretungsmacht der Absätze § 10 (1) und (2) gelten im Innenverhältnis und haben keine Wirkung Dritten gegenüber.

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
  - b) mindestens jährlich einmal,
  - c) wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von mindestens drei Wochen einzuladen.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (3) Nicht anwesende Mitglieder können sich durch bevollmächtigte anwesende Mitglieder vertreten lassen. Ein Mitglied kann maximal 3 Stimmen kumulieren.
- (4) Bei Beschlussfassung zählt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich (§ 33 (1) Satz 1 BGB). Satzungsänderungen, die von Gerichten, Finanz- oder Aufsichtsbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen; bei der nächsten Mitgliederversammlung ist dies den Mitgliedern mitzuteilen.
- (6) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklärt (§ 32 (2) BGB) bzw. im Falle einer Satzungsänderung eine 2/3 Mehrheit (s. Absatz 4).
- (7) Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Abstimmung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht wird.
- (8) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen vom Vorstand bestimmten Vertreter.

## **§ 13 Beurkundung**

- (1) Über die in der Versammlung diskutierten Punkte und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom Schriftführer / von der Schriftführerin und von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Protokolle einzusehen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Wenn Mitglieder eingezahlte Kapitaleinlagen und das Gemeinwerk ihrer Sacheinlagen zurückerhalten wollen, können sie dieses ohne Zinsen zurückerhalten.  
An der Auflösung stiller Reserven nehmen sie nicht teil (§55 Abs.1 Nr.2 AO).

Freiburg, den 8. Juli 2017

Die Mitglieder von BeSo – Begegnung und Solidarität e.V.